

Staat geschieden werden können. Seit Konstantin d. Gr. war es üblich, daß kirchliche Würdenträger zugleich staatliche Ämter innehatten, und die Rechtfertigung dieses Tatbestandes lag eben in der Auffassung vom Staat als Teil der *ecclesia*. — Daß die Aufständischen von 953 als *lupi ecclesiam Dei devastare cupientes* bezeichnet werden, ist keine besondere Finesse Ruotgers, sondern die selbstverständliche Folgerung aus dem Begriff der „gottgesetzten Obrigkeit“, und daß Ruotger in diesem Zusammenhang den Mainzer Eb. Friedrich zwar kritisiert, ihm aber die Anerkennung doch nicht habe versagen können, ist einfach aus dem Text nicht herauszulesen. Ruotger sagt sehr deutlich, was er von Friedrich hält, wie er überhaupt sehr viel weniger verschlüsselt seine Meinung sagt, als H. annimmt. Es sieht sich auch nicht, wie es Vf. am Ende dieses Kapitels, das sich mit der Darstellung des Staatsmannes Brun befaßt, formuliert, als Apologet „dieser im vollen Wortsinne militanten *ecclesia* gezwungen, die unchristlichen Aspekte der geistlichen Wehrpolitik zu vertuschen und zu bagatellisieren“ (S. 40), er hält sie den theologischen Erkenntnissen der Zeit gemäß für durchaus erlaubt und richtig! — Noch weniger überzeugen kann der 2. Abschnitt, in dem der Nachweis versucht wird, daß Brun die verschiedenartigen guten Eigenschaften, die Ruotger ihm zuschreibt, gar nicht gehabt haben kann. Es lohnt nicht, auf alle Einzelheiten dieser voreingenommenen und an Anachronismen leidenden Interpretation einzugehen, nur auf die eine oder andere Fehldeutung sei hingewiesen. Gleich die erste Behauptung, Ruotger versuche im 1. Kap., Brun über die anderen Menschen hinauszuhoben und dies theologisch zu begründen, ist falsch. Was R. beschäftigt, ist weniger die Verschiedenheit der Gnadengaben Gottes als ihre Unverdiendtheit, und was die Ungleichheit der Menschen anlangt, so brauchte sie im MA. nicht erst theologisch bewiesen zu werden! Was R. als *sapientia* und *prudencia* Bruns rühmt, ist in H.s Augen im Grunde nur der Hochmut des Aristokraten (vgl. S. 43), der ihn dazu führt, „sich von den populären Meinungen zu emanzipieren“ (S. 42). Man ist versucht zu sagen, daß hier und in den ähnlich gearteten weiteren Ausführungen die demokratische Volksseele kocht, ein Jahrtausend zu früh zwar, dafür aber um so spürbarer. Wenn dann noch Krankheit und Tod Bruns, deren Kenntnis auf die Augenzeugenschaft der Bischöfe Wikfrid von Verdun und Theoderich von Metz zurückgeht, dahingehend charakterisiert werden, daß es galt, „Brun einen effektvollen christlichen Abgang zu verschaffen, was offenbar um so nötiger war, als Zweifel an seiner Gesinnung aufgekommen waren“ (S. 47), dann lohnt es sich nicht mehr, über solche Interpretationsakrobatik ein sachliches Wort zu verlieren (dies gilt auch von dem von H. vermuteten „Zukreuzekriechen“ Bruns „unter dem schwächenden Einfluß der Todesfurcht“, S. 48). Im 3. Abschnitt, der dem Bildungsideal gilt, werden die zuvor erarbeiteten Fehldeutungen verwendet, und es ist daher überflüssig, auf dieses Kap. eigens einzugehen. Den fruchtbarsten Ansatzpunkt der ganzen Untersuchung, nämlich die Brunvita als literarisches und geistiges Produkt des Schrifttums der Gorzer Reform zu untersuchen, hat Vf. fast ganz beiseite gelassen und nur im Schlußsatz mit einigen allgemeinen Bemerkungen charakterisiert.

I. Schmale-Ott

Mathilde Uhlirz, Die rechtliche Stellung der Kaiserinwitwe Adelheid im Deutschen und im Italienischen Reich, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 85—97, führt aus, daß die ansehnlichen italischen Ländereien ihres Wittums Eigentum der Kaiserin waren und ihrem freien Verfügungsrecht unterlagen. Eine Auflassung und Übertragung ihrer Besitzrechte erfolgte hier nach privatrechtlichen Formen des fränkisch-langobardischen Rechtes. Im Deutschen Reich hingegen konnte sie nicht in gleicher Weise selbständig und frei über ihre Dotalgüter verfügen, da nach alter Auffassung bei einer Schenkung aus Reichsgut das Eigentumsrecht nur in beschränktem Maße übertragen werden könne.

H. J. F.